

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 84 (1966)
Heft: 28

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

denersatz bei Widerruf voll anerkannt wird, während dies im Auftrags recht nur bedingt der Fall ist.

Dr. Stiffler kann seine Auffassung auf dem in Juristenkreisen sehr anerkannten Kommentar zum Auftragsrecht und Werkvertragsrecht von Dr. G. Gautschi stützen. Es ist jedoch nicht uninteressant, hierzu auch die rechtliche Einordnung des Architektenvertrages in Deutschland und Frankreich zu beachten:

Im «Kommentar zum Vertragsrecht und zur Gebührenordnung für Architekten» (Ausgabe 1962) von Roth/Gaber ist mit Bezug auf die Begründung eines Entscheides des Bundesgerichtshofes (S. 60) dem Abschnitt «Der Architektenvertrag ist in aller Regel Werkvertrag» zu entnehmen:

«Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Vertrag entspricht dem am häufigsten vorkommenden Typ der Architektenverträge. Er umfasst sämtliche Architektenleistungen von der Planung bis zur örtlichen Bauaufsicht. ... Dass zunächst der vom Architekten entworfene und gefertigte Bauplan, für sich genommen, ein Werk i. S. des § 631 BGB darstellt, wird nicht bezweifelt (so auch RGZ 97, 122, 125). In ihm vor allem verkörpert sich die geistige Arbeit des Architekten. Seine Bedeutung tritt auch dann nicht zurück, wenn der Architekt zugleich seinen Plan ausführt und die dafür erforderlichen Arbeiten leitet und überwacht. Die Meinung des Reichsgerichts (RGZ 86, 75, 77), der Plan bereite nur die eigentliche Architektenleistung, nämlich die Bauleitung vor, verkennt die Bedeutung der schöpferischen Tätigkeit des Architekten, aber auch das, was die Vertragsteile regelmässig beim Abschluss eines derart umfassenden Vertrages als dessen wesentlichen Gegenstand im Auge haben.

Die planende wie die bauleitende Tätigkeit des Architekten dienen der Herbeiführung desselben Erfolges (§ 631 Abs. 2 BGB), der Erstellung des Bauwerks. Der auch mit der Oberleitung und Bauführung betraute Architekt schuldet zwar nicht das Bauwerk selbst als körperliche Sache. Er hat aber durch zahlreiche ihm obliegende Einzelleistungen dafür zu sorgen, dass das Bauwerk plangerecht und frei von Mängeln entsteht und zur Vollendung kommt. Die erforderlichen Verhandlungen mit Behörden, die Massen- und Kostenberechnung, das Einholen von Angeboten, das Vergeben der Aufträge im Namen des Bauherrn, insbesondere der planmässige und reibungslose Einsatz der an dem Bauwerk beteiligten Unternehmer und Handwerker, die Überwachung ihrer Tätigkeit auf Einhaltung der technischen Regeln, behördlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen, die Abnahme der Arbeiten, die Feststellung der Ausmasse, die Prüfung der Rechnungen, alle diese Tätigkeiten dienen der Verwirklichung des im Bauplan verkörperten geistigen Werks und haben somit den Zweck, den dem Bauherrn geschuldeten Erfolg, nämlich die mangelfreie Errichtung des geplanten Bauwerks, zu bewirken. Als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff BGB können sie im Rahmen des Gesamtvertrages daher nicht gewertet werden (ebenso neuerdings OLG Düsseldorf in JMBINW 1958, 175). ...»

Die im oben zitierten Kommentar zum Ausdruck gebrachte Formulierung weist deutlich auf die *dem Architekten zum Ziel gesetzte Vollendung eines Werkes* hin. Sie finden ihre etwas allgemeiner gefasste Parallele im «Guide de l'architecte (1964), édité par la Mutuelle des architectes français», dem im Abschnitt L'Architecte est «locator operis» zu entnehmen ist:

«Le locator operis» est celui qui exécute un ouvrage pour le compte d'un autre, qui s'appelle «Maître de l'ouvrage». Son rôle est fort différent de celui du «mandataire», lequel accomplit des actes juridiques au nom du mandant.

Est mandataire l'avoué, le notaire, le fondé de pouvoirs, tous ceux-là engagent juridiquement leur mandant par les contrats qu'ils stipulent au nom de ce dernier; ils le remplacent; ils le représentent.

La «locatio operis» (en français: «louage d'ouvrage») consiste à exécuter un ouvrage déterminé (par exemple une statue, un plan d'architecte) ou à donner des avis ou des conseils (par exemple, des directives sur un chantier, la vérification d'un compte, ou une évaluation immobilière), conseils ou avis que le maître de l'ouvrage reste libre de suivre ou non; car ce dernier prend seul en définitive des décisions, lui seul contracte avec les entrepreneurs.

Avant 1941, certains juristes doutaient de cette solution et s'obstinaient à voir dans l'architecte un véritable mandataire, terminologie dont ce servaient souvent les architectes eux-mêmes, persuadés qu'elle leur conférait du prestige, et ignorant au surplus son contenu juridique.

Or le Code des devoirs professionnels ne permet plus d'hésitation, car il analyse exactement la portée des missions successives confiées à l'architecte».

Die beiden auszugsweise angeführten Rechtskommentare des Auslands bezeugen eine Auffassung über die Aufgabe und Tätigkeit des Architekten, wie sie ebenfalls der S.I.A.-Honorarnorm Nr. 102 in ähnlichem Sinne zugrunde liegt und auch in einer rechtlich gemischten Vertragsform bisher der Praxis allgemein zu entsprechen vermochte.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Revisionsabschluss der Honorarordnung für Architekten können die kritischen Überlegungen von Dr. H. K. Stiffler zu weiteren rechtsbegrifflichen Klärungen führen. Es wäre deshalb wertvoll, weitere Stellungnahmen zu erhalten von Fachleuten, die sich mit Fragen der Technik innerhalb des Rechtswesens näher befassen. G.R.

Mitteilungen

Entschliessungen und Empfehlungen des VDI. Am Deutschen Ingénieurentag 1966 des VDI in Berlin wurden neun Entschliessungen verkündet, die auch bei uns volle Beachtung verdienen. Die erste stellt einen Aufruf an die Verantwortlichen in allen Bereichen dar, die gesellschaftlichen Auswirkungen der Automatisierung zu erforschen. Für die Zustimmung des Bundestages zum Gesetz betreffend den Schutz der Berufsbezeichnung «Ingenieur» wird gedankt, ebenso für die Graduierung der Ingenieurschul-Ingenieure. Der VDI fordert die zuständigen Regierungsstellen auf, seine Bestrebungen um die einheitliche Weiterentwicklung der deutschen Ingenieurschulen in allen Bundesländern zu unterstützen und die damit zusammenhängenden Anträge beschleunigt zu verwirklichen. Die Pflege der Weiterbildung der Ingenieure hat der VDI immer als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachtet und dazu u. a. 1958 das VDI-Bildungswerk ins Leben gerufen. Er ruft alle Ingenieure auf, die gebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen. Er begrüsst die Aufgeschlossenheit der Industrie gegenüber der Weiterbildung ihrer Mitarbeiter und ruft sie zur materiellen und ideellen Unterstützung aller Einrichtungen und Massnahmen auf, die diesem Zweck dienen. In der Frage der Hochschulbenennung hält der VDI eine einheitliche Bezeichnung aller wissenschaftlichen Hochschulen mit Rektoratsverfassung, Promotions- und Habilitationsrecht für zweckmässig. Die letzten drei Entschliessungen betreffen die Erhaltung des im Grundsatz bewährten deutschen Patenterteilungsverfahrens, die Entsendung technisch-wissenschaftlicher Attachés bei den diplomatischen Vertretungen und die Berücksichtigung der schnellen technischen Entwicklungen in der Gesetzgebung.

Baukostenplan der CRB. Die in SBZ 1966, H. 26, S. 488 besprochene Norm «Baukostenplan» der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung wurde bis heute in rd. 4500 Exemplaren abgesetzt. Ab Herbst 1966 wird der Zürcher Baukostenindex (Statistisches Amt der Stadt Zürich) nach dem Baukostenplan der CRB aufgebaut werden. Die Subventionsgesuche und -abrechnungen für den eidgenössisch subventionierten Wohnungsbau müssen in Zukunft auch nach dem Baukostenplan der CRB gegliedert sein. Es liegen bereits Programme zur elektronischen Überwachung der Baukosten während des Baufortganges vor, die gleichfalls mit dem Baukostenplan der CRB angewendet werden können.

Ideenwettbewerb Ortszentrum Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Der erste Satz des Nachwortes auf S. 474 zu dieser in SBZ 1966, H. 25 erschienenen Veröffentlichung ist abzuändern und zu ergänzen. Es muss heissen: Mit der Planung des Talgebietes hat seinerzeit die Regierung des Fürstentums Liechtenstein das *Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH* beauftragt; aufgrund dieses Auftrages befasste sich das ORL-Institut ebenfalls mit der Vorbereitung der Wettbewerbsunterlagen.

Technische Zeitschriften aus der Sowjet-Union. Seit 1965 sind von 29 bedeutenden sowjetischen Zeitschriften aus den Gebieten des Ingenieurwesens und der Physik englische Übersetzungen erhältlich. Die Liste kann auf der Redaktion der SBZ eingesehen werden. Die Herausgabe erfolgt durch: The Faraday Press, 84 Fifth Avenue, New York, N.Y. 10 011. Dort kann auch ein ausführlicher Katalog bezogen werden.

Eidg. Technische Hochschule. Auf den Beginn des Wintersemesters 1966 haben sich als Privatdozenten habilitiert: An der Abteilung für Chemie: Dr. sc. nat. *Alfred Bauder*, von Zürich, für das

Gebiet der physikalischen Chemie; an der Abteilung für Mathematik und Physik: Dr. sc. math. *Renzo Cairolì*, von Lodrino TI, für das Gebiet der Mathematik; Dr. *Willi Gruebler*, dipl. Phys., von Zürich, für das Gebiet der Physik, insbes. der Kernphysik; Dr. sc. nat. *Jürg Lang*, von Zürich, für das Gebiet der Experimentalphysik; an der Abteilung für Naturwissenschaften: Dr. phil. *Georg Benz*, von Marbach SG, für das Gebiet der Insektenphysiologie und Insektenpathologie; Dr. *Emil Müller*, dipl. Ing.-Agr., von Zollikon und Uetikon am See ZH, für das Gebiet der speziellen Botanik, insbes. Systematik und Biologie der Pilze.

Persönliches. Architekt Prof. *Alfred Roth*, ETH, Zürich, ist am Jahreskonvent des American Institute of Architects zum «Honorary Fellow» ernannt worden. Wir gratulieren Prof. Roth herzlich zu dieser Ehrung!
G. R.

Nekrologe

† **Joh. Wilhelm Hockstra-Klein**, Dr. ès sc., dipl. Ing. Chem., in Den Haag, Holland, geboren am 6. Oktober 1909, ETH 1928 bis 1932, ist am 27. Mai 1966 gestorben.

† **Max Ineichen**, dipl. Bau-Ing., G.E.P., von Rothenburg LU, geboren am 28. Jan. 1896, ETH 1915 bis 1921 mit Unterbruch, 1936 bis 1946 in Argentinien, ist am 30. Juni entschlafen.

† **Rudolf Lüscher**, dipl. Masch.-Ing., S.I.A., G.E.P., von Basel, geboren am 7. Februar 1883, Eidg. Polytechnikum 1901 bis 1905, 1910 bis 1930 Bank für elektrische Unternehmungen (jetzt Elektro-Watt), davon 10 Jahre als Direktor, ab 1930 selbständig, Präsident und Verwaltungsrat verschiedener Gesellschaften, ist am 7. Juli 1966 in Zürich gestorben.

Buchbesprechungen

Entwurf und Bemessung von Knotenpunkten im Strassennetz. Von *K.-H. Trapp*. Heft 64 der Neuen Folge von Forschungsarbeiten aus dem Strassenwesen. 56 S. mit zahlreichen Abb. Bad Godesberg 1966, Kirschbaum Verlag. Preis kart. DM 19.80.

In Deutschland werden zur Zeit Richtlinien für Knotenpunkte (RAL-K) ausgearbeitet. Das vorliegende Heft bildet einen Beitrag zu diesen Richtlinien. Bisher sind auf diesem Gebiet vor allem Beispielsammlungen für Strassenknoten von der Deutschen Forschungsgesellschaft für das Strassenwesen und der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner veröffentlicht worden. Der Verfasser betrachtet diese Beispielsammlungen als unbefriedigend, weil sie Unerfahrene zum unüberlegten Kopieren der Beispiele verleiten können. Er sucht deshalb nach einer anderen Form für die Richtlinien und verfasst im vorliegenden Heft vor allem eine Zusammenfassung einschlägiger deutscher Richtlinien und Fachbeiträge. Im Anhang enthält das Heft einige Beispiele für Standardknoten von Landstrassen.

Dr. P. Pitzinger, Zürich

Dynamische Berechnung von Turbinenfundamenten. Mit einem Tafelanhang zur Berechnung der Schnittgrößen dynamisch erregter Stabwerke. Von *G. Klein*. Heft 74 der Bauingenieur-Praxis. 120 S. mit 33 Abb., 20 Tabellen, 4 Zahlentafeln. Berlin 1965, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. DM 21.60.

Dieses Büchlein berichtet von einer exakt durchgeführten Berechnung eines aufgelösten Turbinenfundamentes. Die auf elektronischem Wege ermittelten Schwingungsformen wurden an einem Modell überprüft. Im Anhang ist eine wertvolle Zahlentafel von Schwingungsfunktionen enthalten.

Dr. Konrad Basler, Esslingen ZH

Neuerscheinungen

Contributi Italiani alla Moderna Aeronautica. Quaderni A.N.I.A.I. N. 6. 48 p. Roma 1966, Associazione Nazionale Ingegneri Architetti Italiani.

On the Main Features and Methods of Investigation of Drying and Related Phenomena in Concrete. By *S. E. Pihlajavaara*. 100. Publication of the State Institute for Technical Research Finland. 142 p. Helsinki 1965.

Über die thermischen Verhältnisse im Erdboden und in den Baukomponenten der Strasse. Von *N. Oksala*. 91. Publikation der Staatlichen Technischen Forschungsanstalt Finnland. 94 S. Helsinki 1965.

Der Entzug des Führerausweises. 8. Vortragstagung, November 1964, des Automobil-Club der Schweiz. 104 S. Bern 1965, Verlag Stämpfli & Cie. Preis 9 Fr.

Kunststoffbeschichtetes Blech. Tagung vom 18. Januar 1965. Veranstalter: *Haus der Technik e.V.* Essen gemeinsam mit *Institut für Kunststoffverarbeitung in Industrie und Handwerk* an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Heft 38 der Vortragsveröffentlichungen. 24 S. mit 44 Abb. Essen 1965, Vulkan-Verlag Dr. W. Classen Nachf. Preis geh. 8 DM.

Wettbewerbe

Primar- und Sekundarschulhaus in Gerlafingen. Zu diesem Projektwettbewerb waren 9 Architekten eingeladen. Das Preisgericht mit den Architekten Kantonsbaumeister Max Jeltsch, Solothurn, Oskar Bitterli, Zürich, Fritz Näf, Gerlafingen und Max Ziegler, Zürich, traf folgenden Entscheid:

1. Preis (4500 Fr. und Empfehlung zur Weiterbearbeitung)
H. Walthard, H. Hoeschele u. L. Doench, Mitarbeiter D. Butters, Solothurn/Gerlafingen
 2. Preis (3500 Fr.) P. Altenburger, Mitarbeiter R. Dreier, Solothurn
 3. Preis (3000 Fr.) M. Etter u. B. Rindlisbacher, Solothurn
 4. Preis (2500 Fr.) H. Frey und H. G. Frey, Olten
 5. Preis (1500 Fr.) H. Niggli, Mitarbeiter M. Bläsi, Balsthal
- Die Projektausstellung ist geschlossen.

Schulbauanlage in Lucens (SBZ 1966, H. 2, S. 59). In diesem Projektwettbewerb hat das Preisgericht unter 35 Entwürfen wie folgt entschieden:

1. Preis (3500 Fr.) Henry Collomb, Lausanne
2. Preis (3300 Fr.) Robert Zürcher & Guy Righetti, Payerne
3. Preis (3200 Fr.) J. H. Guignard, Nyon
4. Preis (2400 Fr.) Fonso Boschetti, Lausanne
5. Preis (2000 Fr.) Max Richter und Marcel Gut, Lausanne
6. Preis (1600 Fr.) Jean-Jacques Danthe, Lausanne

Das im ersten Rang stehende Projekt kann zur Ausführung empfohlen werden, wobei es entsprechend den aus dem Wettbewerb sich ergebenden Schlüssen umzuarbeiten ist. Die Ausstellung ist geschlossen.

Mitteilungen aus dem S.I.A.

Weiterbildungskurse der Sektion Basel (BIA) und der Fachgruppe der Verfahreningenieure

Nachdem in den Jahren 1963, 1964 und 1965 Kurse über Chemische Verfahrenstechnik (mechanische und thermische Grundoperationen) und Regelungstechnik mit grosser Beteiligung abgehalten wurden, ist beabsichtigt, nachstehende Weiterbildungszyklen zu veranstalten:

Wintersemester 1966/67: Prof. *M. Berchtold*, dipl. Ing., ETH, Zürich, über «Technische Thermodynamik».

Sommersemester 1967: Prof. Dr. *E. R. G. Eckert*, University of Minnesota, USA, über «Gleichzeitiger Wärme- und Stoffübergang in Grenzschichten» (unverbindlich).

Wintersemester 1967/68: PD Dr. *W. Richarz*, ETH, Zürich, über «Chemische Reaktionstechnik».

Sommersemester 1968: Prof. Dr. *P. Grassmann*, ETH, Zürich, über «Mehrstoff-Thermodynamik».

Fortbildungskurs über Technische Thermodynamik

Der erste Kurs über «Technische Thermodynamik», gehalten von Prof. *M. Berchtold*, ETH, Zürich, im Wintersemester 1966/67 umfasst jede Woche eine Doppelstunde, unterbrochen von den Weihnachtsferien an der ETH. Erste Vorlesung: Freitag, 4. November 1966, 8.15 bis 10.00 h. Kursort: Grosser Hörsaal des Bernoullianums, Klingelbergstrasse 16, Basel. Kursgeld: Mitglieder des S.I.A. 80 Fr., Nichtmitglieder 120 Fr.

Anmeldefrist: 1. Sept. 1966. Die Kursleitung liegt bei *P. Stocker*, in Firma J. R. Geigy AG, Basel, Telefon (061) 32 50 51, intern 4265, wo weitere Auskünfte und Anmeldeformulare erhältlich sind.

Sektion Aargau

Aus dem Jahresbericht 1965/66

Neben den ordentlichen Vereinsgeschäften, wie Vereinsanlässe, Neuaufnahmen usw., die der Vorstand in 5 Sitzungen erledigt hat, sind nachfolgend aufgeführte Fragenkomplexe eingehend behandelt worden:

Stellungnahme zum Entwurf der Kant. Baudirektion zu einem neuen Baugesetz. Diese wurde gemeinsam mit der Sektion Baden von einem Ausschuss, bestehend aus Jules Bachmann, Hans Kuhn, Otto Lardelli, Josef Rieser, Ernst Stambach, Willi Süess und Willi Weber,